

Rechtsverordnung
über die Fort- und Weiterbildung
von Pfarrern und Pfarrerinnen
in der Evangelischen Landeskirche Sachsens
(Fortbildungsverordnung – FortbVO –)

Vom 18. April 2000 (ABl. 2000 S. A 64)

Änderungsübersicht

Lfd. Nr.	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	Änderung durch	Datum	Fundstelle
1.	1, 3	geändert	(Erste) Rechtsverordnung zur Änderung der Fortbildungsverordnung	02.04.2002	ABl. 2002 S. A 79
2.	3	geändert	Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Fortbildungsverordnung	14.10.2003	ABl. 2003 S. A 220
3.	7, 7 a	geändert, eingefügt	Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Fortbildungsverordnung	06.11.2007	ABl. 2007 S. A 246

Aufgrund von § 39 Abs. 3 des Pfarrergesetzes in Verbindung mit § 61 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz sowie der Rechtsverordnung über Erholungsurlaub, Dienstbefreiung und Abwesenheit vom Dienstbereich sowie Sonderurlaub für Pfarrer und Kandidaten im Vorbereitungsdienst verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens über die Fort- und Weiterbildung von Pfarrern und Pfarrerinnen Folgendes:

Inhaltsübersicht^{*}

§ 1	Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich	2
§ 2	Gleichstellungsklausel.....	2
§ 3	Verpflichtung zur Fortbildung.....	2
§ 4	Fortbildungsmaßnahmen	3
§ 5	Dienstbefreiung	4
§ 6	Erstattungsfähige Kosten.....	4
§ 7	Sonderfälle	5
§ 7 a	Kontaktstudium	5
§ 8	Fortbildung für ins Ehrenamt ordinierte Theologen.....	6
§ 9	Fortbildung für nicht im aktiven Dienst stehende Pfarrer	6
§ 10	Teilnahmebescheinigungen	6
§ 11	Änderung der Rechtsverordnung über Erholungsurlaub, Dienstbefreiung und Abwesenheit vom Dienstbereich sowie Sonderurlaub für Pfarrer und Kandidaten im Vorbereitungsdienst.....	7
§ 12	In-Kraft-Treten	7

^{*}
nichtamtlich

§ 1

Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich

- (1) Die berufliche Fortbildung für Pfarrer und Pfarrerinnen hat das Ziel, die für die Ausübung des Dienstes erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu festigen und neue zu erwerben.
- (2) Die berufliche Weiterbildung dient einer Erweiterung der Qualifikation oder dem Erwerb einer zusätzlichen Qualifikation.
- (3) Diese Rechtsverordnung regelt die Pflichten und Rechte sowie das Verfahren bei der beruflichen Fortbildung von Pfarrern und Pfarrerinnen.
- (4) Für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung von Pfarrern und Pfarrerinnen gelten die Grundsätze dieser Rechtsverordnung entsprechend. Die erforderlichen Entscheidungen, insbesondere zur Dienstbefreiung mit oder ohne Fortzahlung der Bezüge und zur Kostenübernahme, trifft jeweils das Landeskirchenamt nach Einholung einer Stellungnahme des Superintendenten. Bei Weiterbildungsmaßnahmen von längerer als einwöchiger Dauer kann mit Zustimmung des Superintendenten von einer zeitlichen Anrechnung auf Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung in den Folgejahren gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Abstand genommen werden.

§ 2

Gleichstellungsklausel

Die in dieser Rechtsverordnung verwendeten Personen- und Dienstbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3

Verpflichtung zur Fortbildung

- (1) Pfarrer sind verpflichtet, alle drei Jahre an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme von in der Regel einwöchiger Dauer teilzunehmen. Bei der Teilnahme an längeren Fortbildungsmaßnahmen verlängert sich der Zeitraum von drei Jahren um höchstens drei weitere Jahre. Eine Fortbildungsmaßnahme, die die Dauer von 14 Tagen übersteigt, wird grundsätzlich nur in einem Abstand von fünf Jahren gewährt.
- (2) Pfarrer zur Anstellung sind verpflichtet, im ersten und im dritten Jahr des Probendienstes an jeweils einem dreiwöchigen Aufbaukurs des Predigersemi-

nars und im zweiten Jahr des Probendienstes an einem zweiwöchigen Aufbaukurs für Seelsorge teilzunehmen. Eine Teilnahme an anderen Kursen zur beruflichen Fort- oder Weiterbildung ist während der Dauer des Probendienstes nicht vorgesehen.

(3) Ist die Teilnahme an den in Absatz 2 genannten Aufbaukursen aus zwingenden Gründen nicht möglich, so hat der betreffende Pfarrer zur Anstellung an einem vom Landeskirchenamt schriftlich anerkannten Ersatzkurs teilzunehmen.

(4) Pfarrer sind verpflichtet, in den ersten drei Dienstjahren nach Übernahme in den ständigen Dienst an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme für Jugendarbeit teilzunehmen.

(5) Die Superintendenten und das Landeskirchenamt tragen die Verantwortung dafür, dass die Pfarrer ihrer Verpflichtung zur Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung nachkommen. Die Superintendenten und das Landeskirchenamt sind befugt, Pfarrer im Interesse des Dienstes jederzeit, insbesondere vor Übernahme einer neuen Aufgabe, zur Teilnahme an von ihnen bestimmten Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung zu verpflichten.

(6) Die Kosten für die Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen trägt die Landeskirche nach Maßgabe von § 6, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Fortbildungsmaßnahmen

(1) Anerkannte Fortbildungsmaßnahmen im Sinne dieser Rechtsverordnung werden durch das Landeskirchenamt im Amtsblatt der Landeskirche oder auf andere Weise bekannt gemacht.

(2) Andere Fortbildungsangebote müssen vorher vom Landeskirchenamt als im Interesse des Dienstes liegend anerkannt werden. Eine Anerkennung kann nur erfolgen, wenn die Fortbildungsmaßnahme eine Dauer von mindestens drei aufeinander folgenden Tagen hat. Eine Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn es vergleichbare Fortbildungsangebote gemäß Absatz 1 gibt. Auf diese ist hinzuweisen.

3.1.2.2 Pfarrer-FortbildungsVO

§ 5

Dienstbefreiung

(1) Sofern es die dienstlichen Verhältnisse erlauben, können Pfarrer in jedem Jahr an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme von in der Regel einwöchiger Dauer teilnehmen. Dabei kann für längere Fortbildungsmaßnahmen der vorgenannte Zeitraum über mehrere Jahre hinweg zusammengezogen werden. In diesen Fällen kann eine Überschreitung der in § 8 Abs. 4 Satz 1 der Rechtsverordnung über Erholungsurlaub, Dienstbefreiung und Abwesenheit vom Dienstbereich sowie Sonderurlaub für Pfarrer und Kandidaten im Vorbereitungsdienst bestimmten vierwöchigen Frist genehmigt werden.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen besteht nicht.

(3) Zur Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen ist Pfarrern Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge zu gewähren.

(4) Für die Dienstbefreiung, auch wenn diese nach § 7 ohne Fortzahlung der Bezüge gewährt werden soll, gilt § 8 Abs. 4 Satz 2 der in Absatz 1 Satz 3 genannten Rechtsverordnung. Wegen einer Anerkennung der Fortbildungsmaßnahmen nach § 4 Abs. 2 sowie der Kostenübernahme durch die Landeskirche hat der Superintendent vor seiner Zustimmung jeweils die Stellungnahme des Landeskirchenamtes einzuholen. Die verbindliche Anmeldung zur Fortbildungsmaßnahme darf erst nach Vorliegen der Zustimmung des Superintendenten erfolgen.

(5) Die Einholung der Stellungnahme des Landeskirchenamtes zur Kostenübernahme nach Absatz 4 Satz 2 entfällt bei Fortbildungsmaßnahmen des Pastoralkollegs Meißen, die zu den anerkannten Fortbildungsmaßnahmen nach § 4 Abs. 1 zählen.

§ 6

Erstattungsfähige Kosten

Folgende Kosten für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen sind abzüglich eines vom Landeskirchenamt jeweils festzulegenden Teilnehmerbeitrages im Regelfall ganz oder teilweise erstattungsfähig:

- a) die nachgewiesenen Unterrichts- bzw. Kurskosten
- b) Reisekosten nach der Reisekostenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Sonderfälle

- (1) Zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, bei denen das persönliche Interesse des Pfarrers überwiegt, die aber auch im Interesse des Dienstes liegen, kann einem Pfarrer Dienstbefreiung ohne Fortzahlung der Bezüge gewährt werden, wenn es die dienstlichen Verhältnisse zulassen.
- (2) Über den Antrag auf Gewährung von Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge zum Aufenthalt in einer Kommunität oder einer geistlichen Gemeinschaft entscheidet das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem zuständigen Superintendenten. Die Dienstbefreiung wird höchstens für einen Zeitraum von bis zu einem Monat gewährt.
- (3) Die Kosten für solche Fortbildungsmaßnahmen sind vom Pfarrer selbst zu tragen.

§ 7 a

Kontaktstudium

- (1) Pfarrern kann die Teilnahme an einem Kontaktstudium gestattet werden, wenn seit dem Beginn des Probendienstes oder seit dem Ende des letzten Kontaktstudiums mindestens zehn Jahre vergangen sind und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Absicht zur Aufnahme eines Kontaktstudiums ist dem zuständigen Superintendenten mindestens sechs Monate vorab anzuzeigen.
- (2) Das Kontaktstudium ist an der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig oder einer anderen Theologischen Fakultät durchzuführen.
- (3) Der in Absatz 1 genannte Zeitraum verlängert sich um die Elternzeit, die Zeiten einer Beurlaubung (§ 92 PfG) oder einer Freistellung vom Dienst aus familiären oder anderen Gründen (§§ 93, 95 a PfG).
- (4) Wer am Kontaktstudium teilgenommen hat, ist verpflichtet, dem Landeskirchenamt und dem zuständigen Superintendenten einen ausführlichen Erfahrungsbericht zu erstatten.
- (5) Über die Aufnahme eines Kontaktstudiums und die Gewährung von Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge entscheidet das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem zuständigen Superintendenten. Die Dienstbefreiung wird höchstens für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten gewährt. Für die darüber hinausgehende Zeit kann Dienstbefreiung ohne Fortzahlung der Bezüge oder Anrechnung auf den Erholungsurlaub beantragt werden.

3.1.2.2 Pfarrer-FortbildungsVO

(6) Die Kosten des Kontaktstudiums sind vom Pfarrer selbst zu tragen.

§ 8

Fortbildung für ins Ehrenamt ordinierte Theologen

(1) Ins Ehrenamt ordinierte Theologen sollen alle drei Jahre an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme teilnehmen. Die Kosten für die Teilnahme sind nach Möglichkeit von § 6 von der Landeskirche zu tragen.

(2) Vor der verbindlichen Anmeldung zur Fortbildungsmaßnahme ist die Zustimmung des Superintendenten einzuholen. § 5 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 9

Fortbildung für nicht im aktiven Dienst stehende Pfarrer

(1) Pfarrer, die zeitweilig nicht im aktiven Dienst stehen, z. B. Erziehungsurlaub in Anspruch nehmende oder aus familiären Gründen freigestellte Pfarrer, sollen an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

(2) Die Kosten sind von den Teilnehmern selbst zu tragen. Letzteres gilt auch für die Teilnahme von Pfarrern im Ruhestand an Fortbildungsmaßnahmen. Liegt ein besonderes dienstliches Interesse vor, kann sich das Landeskirchenamt in angemessenem Umfang an den Kosten beteiligen.

(3) Pfarrer im Wartestand sind nach Maßgabe von § 3 Abs. 1 zur Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen auf Kosten der Landeskirche verpflichtet.

(4) Vor der verbindlichen Anmeldung zur Fortbildungsmaßnahme ist die Zustimmung des Superintendenten einzuholen. § 5 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 10

Teilnahmebescheinigungen

Die Veranstalter von Fortbildungsmaßnahmen sind verpflichtet, Teilnahmebescheinigungen, Zertifikate oder andere geeignete Nachweise auszustellen und diese den Teilnehmern zum Abschluss der Maßnahme zu übergeben. Diese Nachweise sind von den Teilnehmern unaufgefordert dem Landeskirchenamt zu übermitteln. Sie werden zu den Personalakten genommen.

§ 11

**Änderung der Rechtsverordnung über Erholungsurlaub, Dienstbefreiung
und Abwesenheit vom Dienstbereich sowie Sonderurlaub
für Pfarrer und Kandidaten im Vorbereitungsdienst**

In § 8 Abs. 1 der Rechtsverordnung über Erholungsurlaub, Dienstbefreiung und Abwesenheit vom Dienstbereich sowie Sonderurlaub für Pfarrer und Kandidaten im Vorbereitungsdienst vom 14. Februar 1992 (ABl. S. A 44) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 18. März 1997 (ABl. S. A 73) erhält Buchstabe c folgende Fassung:

„c) der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung an dem nach landeskirchlicher Ordnung bestimmten Umfang“

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2000 in Kraft.
